

URL: <http://www.deloitte-tax-news.de/rechnungslegung/finanzministerium-nrw-steuerliche-auswirkungen-des-verzichts-eines-gesellschafter-geschaeftsfuehrers-auf-eine-pensionsanwartschaft.html>

 22.04.2010

Rechnungslegung

Finanzministerium NRW: Steuerliche Auswirkungen des Verzichts eines Gesellschafter-Geschäftsführers auf eine Pensionsanwartschaft

Hintergrund

Wachsender Wettbewerbsdruck und erhöhter Fremdfinanzierungsbedarf führen bei Kapitalgesellschaften zu Überlegungen, die den Gesellschafter-Geschäftsführern gewährten Pensionszusagen auf die bereits erdienten Anwartschaften (Past-Service) einzufrieren und auf die zukünftigen noch zu erdienenden Anwartschaften (Future-Service) zu verzichten.

Nach § 6a Abs. 3 Satz 1 EStG darf eine Pensionsrückstellung höchstens mit dem Teilwert der Pensionsverpflichtung angesetzt werden. Dabei gilt nach § 6a Abs. 3 Satz 2 EStG als Teilwert für die Fälle, in denen das Dienstverhältnis noch fortbesteht, der Barwert der künftigen Pensionsleistungen am Schluss des Wirtschaftsjahres abzüglich des sich auf denselben Zeitpunkt ergebenden Barwerts der bis zur Beendigung des Dienstverhältnisses noch aufzubringenden gleichbleibenden Jahresbeträge (Prämienbarwert). Der Barwert der künftigen Pensionsleistung knüpft an die Höhe der vereinbarten Pension an. Der Prämienbarwert repräsentiert die künftigen Ansprüche, die am Bilanzstichtag noch nicht realisiert sind (Future-Service), und ist daher vom Anwartschaftsbarwert zum selben Stichtag abzuziehen.

Erlass des Finanzministeriums NRW

Das Finanzministerium NRW hat entschieden, dass ein Verzicht nur auf den „future service“ mit der Folge des Einfrierens der bereits gebildeten Pensionsrückstellung nicht möglich sei. Denn § 6a EStG gebiete, die Pensionsrückstellung bis zum vertraglich vereinbarten Pensionsalter gleichmäßig aufzubauen. Somit ist die Pensionsrückstellung bei einem Teil-Verzicht des Gesellschafter-Geschäftsführers bis zur Höhe des Teilwerts nach § 6a Abs. 3 S. 2 EStG aufzulösen, der sich auf den Bilanzstichtag ergeben hätte, wenn von Anfang an nur eine Pension in der später reduzierten Höhe zugesagt worden wäre.

Der (Teil-) Verzicht führt damit auf Ebene der Gesellschaft zu einer verdeckten Einlage, da ein Nicht-Gesellschafter eine Reduzierung seiner Pensionsanwartschaft ohne Gegenleistung nicht vereinbart hätte. Hierbei ist es unerheblich, in welcher Höhe die Pensionsanwartschaft zum Zeitpunkt des Verzichts als „erdient“ bzw. „unverfallbar“ bezeichnet wird. Denn die stellt nach Auffassung des Finanzministeriums NRW einen einheitlichen Vermögensvorteil dar. Spricht der Gesellschafter-Geschäftsführer einen Teil-Verzicht aus, so betrifft dies sowohl den bereits erdienten als auch den zukünftigen – noch nicht erdienten – Teil der Anwartschaft. Zusätzlich führt der Teil-Verzicht auf Ebene des Gesellschafter-Geschäftsführers zu steuerpflichtigem Arbeitslohn sowie nachträglichen Anschaffungskosten seiner Beteiligung.

Fundstelle

Finanzministerium NRW, [Erlass vom 17.12.2009, S 2743 – 10 – V B 4](#), DStR 2010, S. 603.

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko. Deloitte GmbH übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung noch haftet sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grunde empfehlen wir stets, eine persönliche Beratung einzuholen.

This client information exclusively contains general information not suitable for addressing the particular circumstances of any individual case. Its purpose is not to be used as a basis for commercial decisions or decisions of any other kind. This client information does neither constitute any advice nor any legally binding information or offer and shall not be deemed suitable for substituting personal advice under any circumstances. Should you base decisions of any kind on the contents of this client information or extracts therefrom, you act solely at your own risk. Deloitte GmbH will not assume any guarantee nor warranty and will not be liable in any other form for the content of this client information. Therefore, we always recommend to obtain personal advice.